

Gebäudestromnutzungsvertrag Eigentümer/Erbbauberechtigter - Allgemeine Bedingungen -

zwischen

MARCLEY GGV 2 GmbH

Walderseestraße 7, 30163 Hannover

(nachfolgend als „Betreiber der Gebäudestromanlage“ oder „Betreiber“ bezeichnet)

und dem/der

Vertragspartner/in gemäß erteiltem Auftrag zur
Solarstromlieferung

(auch bezeichnet als „Kunde“)

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum („Kunde“) verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und ist wertfrei.

(beide nachfolgend gemeinsam auch die Vertragsparteien oder Parteien genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Bei diesem Vertrag handelt es sich um einen Gebäudestromnutzungsvertrag für die sog. Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung i.S.d. § 42b EnWG.

Der Betreiber betreibt an der Lieferadresse eine Photovoltaikanlage (nachfolgend „Gebäudestromanlage“), die in, an oder auf demselben Gebäude oder dessen Nebenanlagen installiert ist, in dem der Kunde als Eigentümer oder Erbbauberechtigter Letztverbraucher von Elektrizität ist (u.a. Allgemein- oder Hausstrom, Betriebsstrom für technische Anlagen wie Wärmeerzeugung, leerstehende Wohneinheiten etc.). Der Kunde ist „teilnehmender Letztverbraucher“ im Sinne von § 42b EnWG.

Der Betreiber liefert elektrische Energie, die durch den Einsatz der Gebäudestromanlage erzeugt wurde („Gebäudestrom“), für die Marktllokation (Lieferstelle) des Kunden.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Betreiber verpflichtet sich, den Kunden an der/n benannten Lieferstelle/n nach den Bestimmungen dieses Vertrags mit Strom aus der Gebäudestromanlage (230V-Wechselstrom mit einer Frequenz von etwa 50 Hz) zu beliefern. Die Gebäudestromanlage kann den Strombedarf der Kunden nicht vollständig und nicht jederzeit decken, sodass im Regelfall ein ergänzender Strombezug des Kunden aus dem öffentlichen Netz (z.B. im Rahmen der sog. Grundversorgung) notwendig ist (sog. Reststromvertrag).
- (2) Die Versorgung des Kunden mit elektrischer Energie aus anderen Bezugsquellen als der Gebäudestromanlage ist daher nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (3) Eine Ausnahme von Abs. 2 stellt die Zwischenspeicherung des von der Gebäudestromanlage erzeugten Stroms in einer Energiespeicheranlage, die in, an oder auf demselben Gebäude oder einer Nebenanlage desselben Gebäudes wie

die Gebäudestromanlage installiert ist, dar. Auch die Versorgung des Kunden mit zwischengespeichertem Strom i.S.d. S. 1 dieses Absatzes ist eine Versorgung nach den Vorschriften dieses Vertrages. Ein Anspruch des Kunden auf Errichtung einer Energiespeicheranlage nach S. 1 besteht nicht.

- (4) Voraussetzung für das verbraucherfreundliche Versorgungskonzept nach diesem Vertrag ist die Installation eines intelligenten Messsystems (iMSys) für die betroffenen Messstellen. Hat der Eigentümer/Erbbauberechtigte für die gesamte Liegenschaft einen Messstellenbetreiber gewählt (sog. Liegenschaftsmodell, § 6 MsbG), ist dieser insoweit verantwortlich. Wird das Liegenschaftsmodell nicht angewendet oder beendet, nimmt der Betreiber Gespräche mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und/oder einem wettbewerblichen Messstellenbetreibern zur Realisierung eines entsprechenden Messkonzepts auf. Der Kunde erteilt dem Betreiber für diesen Fall den Auftrag und die Vollmacht gemäß Muster in Anlage 1, den grundzuständigen Messstellenbetreiber im Namen und auf Rechnung des Kunden mit dem Messstellenbetrieb zu beauftragen oder alternativ, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber über den Messstellenbetrieb abzuschließen. Betreiber und Kunde sind sich einig, dass in diesem Fall die als Anlage 2 beigefügte Zusatzvereinbarung Messstellenbetrieb gilt.
- (5) Lieferstelle im Sinne dieses Vertrags ist der dem Kunden zugeordnete Übergabepunkt, an dem der Strom messtechnisch durch den Messstellenbetreiber erfasst wird. Dies ist zugleich der Erfüllungsort gem. § 7 Abs. 5.
- (6) Die Belieferung mit Strom nach diesem Vertrag erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

§ 2 Vertragsabschluss und Lieferbeginn, Sonderregelung Wohneinheiten (z.B. Leerstand)

- (1) Der Vertrag tritt mit Vertragsbestätigung durch den Betreiber in Kraft, wobei das Zustandekommen des Vertrags unter der Bedingung des Abs. 3 steht; ist der Kunde Nutzer der versorgten Räumlichkeiten jedoch frühestens, wenn der Kunde über Räume in dem Gebäude tatsächlich verfügen kann. Die Unterzeichnung des Auftragsformulars durch den Kunden stellt ein Angebot auf Abschluss des Vertrages dar. Der Betreiber wird dieses Angebot innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht länger als vier Wochen sein kann, annehmen. Lieferbeginn ist der erste Tag des nächsten Monats, der auf das Inkrafttreten des Vertrages folgt, sofern die Gebäudestromanlage zu diesem Zeitpunkt tatsächlich in Betrieb genommen ist, und aus dieser Anlage Gebäudestrom an den Kunden geliefert und über ein intelligentes Messsystem erfasst werden kann, frühestens aber zwei Wochen ab dem Tag des Vertragsschlusses. Ist die Gebäudestromanlage zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht in Betrieb genommen, ist Lieferbeginn zwei Wochen nach Inbetriebnahme der Gebäudestromanlage sowie des intelligenten Messsystems.

- (2) Da es sich bei der Stromlieferung nach diesem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis handelt, ist der Betreiber ab Eingang des Antrags des Kunden und vor dessen Annahme berechtigt, ein etwaiges Ausfallrisiko durch eine Wirtschaftsauskunftei prüfen zu lassen. Hierbei erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bonitätsprüfung, zur Vermeidung eines Zahlungsausfalls und erfolgt somit auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung. Nähere Angaben und Informationen gemäß Artikel 14 der Datenschutz-Grundverordnung zu der bei Wirtschaftsauskunftsarten stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie im Internet z.B. unter „SCHUFA-Datenschutzinformation (nach Art. 14 DSGVO)“.
- (3) Das Zustandekommen des Vertrages steht unter der Bedingung, dass für die betroffene/n Messstelle/n ein intelligentes Messsystem installiert wurde, das eine ordnungsgemäße Abwicklung der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung ermöglicht. Andernfalls ist eine Leistungserbringung nicht gewährleistet.
- (4) Dieser Vertrag erfasst auch leerstehende bzw. nicht vermietete Wohneinheiten in der betroffenen Liegenschaft des Kunden, die bereits an der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung teilgenommen haben, bei denen aber das Mietverhältnis beendet wurde (z.B. wegen Auszug eines Mieters). Mit Beendigung des bisherigen Gebäudestromnutzungsvertrags Mieter wird die entsprechende Messstellenbetriebsvereinbarung der Liegenschaft automatisch in den Gebäudestromnutzungsvertrag Eigentümer/ Erbbauberechtigter einbezogen. Dieser Vertrag endet, nur bezogen auf diese Einheit, sobald sie wieder vermietet ist und sofern
- a. mit dem Mieter für die Lieferstelle ein Gebäudestromnutzungsvertrag Mieter abgeschlossen und die Versorgung aufgenommen wurde, oder
 - b. mit dem Mieter für die Lieferstelle kein Gebäudestromnutzungsvertrag, aber isoliert eine Vereinbarung über den Messstellenbetrieb getroffen wurde und auf dieser Grundlage der Messstellenbetrieb für den Mieter übernommen wird oder
 - c. der Mieter für die Lieferstelle keinen Gebäudestromnutzungsvertrag und keine Zusatzvereinbarung Messstellenbetrieb mit dem Betreiber abgeschlossen hat, aber ein Dritter und nicht der Betreiber für den Messstellenbetrieb auf Grundlage von § 5 MsbG verantwortlich ist oder der Messstellenbetrieb auf Grundlage von § 6 MsbG (Liegenschaftsmodell) für den Eigentümer/Erbbauberechtigten erfolgt.
- Maßgeblich ist der Zeitpunkt, ab dem das Mietverhältnis besteht und die Voraussetzungen nach lit. a., b. oder c. vorliegen. Im Übrigen endet der Vertrag entsprechend der allgemeinen Kündigungsregelung dieses Vertrags.
- (1) Der Betreiber rechnet auf Basis von Messwerten gegenüber dem Kunden jährlich ab (Abrechnungszeitraum).
- (2) Vergütet wird aus der Gebäudestromanlage bezogener sowie vom Kunden verbrauchter Strom in ct/kWh („Arbeitspreis“) sowie ein mengenunabhängiger „Grundpreis“ (zusammen „Strompreis“). Der Arbeitspreis beträgt 19,32 ct/kWh (netto). Bei dem aktuellen Mehrwertsteuersatz (derzeit 19 %) beträgt der Arbeitspreis 22,99 ct/kWh (brutto). Der Grundpreis u.a. für Abrechnungsleistungen beträgt monatlich 1,67 EUR (netto). Bei dem aktuellen Mehrwertsteuersatz (derzeit 19 %) beträgt der Grundpreis monatlich 1,99 EUR (brutto).
- (3) Weitere Strompreisbestandteile (z.B. Stromsteuer, Umlagen oder sonstige Belastungen) zahlt der Kunde an den Betreiber nur, wenn und soweit diese (ggf. anteilig) auf seinen Strombezug vom Betreiber anfallen.
- (4) Die Kosten des Messstellenbetriebs werden vom Betreiber zusätzlich abgerechnet, wenn dieser auf Grundlage der Vollmacht (Anlage 1) selbst den Messstellenbetrieb auf eigene Rechnung beauftragt hat. Er wird in diesem Fall maximal die Messentgelte in Höhe der jeweiligen Preisobergrenze gemäß §§ 30, 35 MsbG gegenüber dem Kunden abrechnen. Gleichzeitig entfallen für den Kunden in diesem Fall die Messentgelte, die vom bisherigen Messstellenbetreiber über die Stromrechnung abgerechnet wurden. Sollten durch die Auswahl des Betreibers zusätzliche Kosten des Messstellenbetriebs im Vergleich zum Betrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber entstehen, so trägt der Betreiber diese Mehrkosten.
- (5) Für die Versorgung des Kunden mit Gebäudestrom zahlt dieser an den Betreiber monatliche Abschläge. Es sind im Regelfall zwölf monatliche Abschläge, zahlbar im Voraus bis zum 3. Kalendertag eines Monats, zu entrichten. Deren Höhe wird auf Basis der in der Gebäudestromanlage erzeugten Strommenge, des individuellen Verbrauchsverhaltens des Kunden sowie ggf. aufgrund historischer kundenindividueller oder Verbrauchswerte vergleichbarer Kunden ermittelt. Für den Zeitraum der ersten zwölf Monate des Vertrages wählt der Kunde den für seine Wohnsituation passenden Wunschabschlag gemäß der Auswahlliste auf dem Auftragsformular zur Solarstromlieferung aus. Nach Ende eines gesamten Verbrauchsjahres wird der Betreiber über die konkreten Verbräuche unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Abschlagszahlungen eine Jahresrechnung erstellen. Der Betreiber kann auf Basis der Jahresrechnung und des individuellen Kundenverbrauchs die Höhe der Abschlagszahlung bis zur nächsten Jahresrechnung neu berechnen und dem Kunden als neuen, individuellen Zahlungsplan zuweisen. Eine Senkung des berechneten Abschlags ist zulässig, wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Verbrauch deutlich niedriger ausfällt als bei dieser Berechnung angenommen.
- (6) Der Betreiber hat dem Kunden Abrechnungen und Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen zu übermitteln. Rechnungen

werden dem Kunden unentgeltlich und elektronisch (per E-Mail oder bei Verfügbarkeit in App oder Kunden-Portal) zur Verfügung gestellt. Eine Rechnungsstellung per Post erfolgt nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch.

- (7) Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem vom Betreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und per SEPA-Lastschrift vom Betreiber eingezogen. Der Kunde erteilt dem Betreiber hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat sowie eine Einzugsermächtigung der fälligen Rechnungsbeträge vom angegebenen Kundenkonto.
- (8) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4 Preisgarantie und Preisanpassung

- (1) Der Betreiber garantiert dem Kunden einen gleichbleibenden Arbeitspreis für bis zu zehn Jahre ab Inbetriebnahme der Gebäudeestromanlage. Das Inbetriebnahmedatum i.S.d. Preisgarantie entspricht dem erstmaligen Lieferbeginn mit Strom aus der Gebäudeestromanlage innerhalb des Objektes. Der Zeitraum für die individuelle Preisgarantie wird dem Kunden im Abschlagsplan spätestens zwei Wochen vor Lieferbeginn mitgeteilt. Von der Strompreisgarantie ausgenommen ist der monatliche Grundpreis.
- (2) Staatlich veranlasste Preisbestandteile (wie z.B. Steuern, Abgaben und Umlagen) kann der Betreiber nicht beeinflussen. Diese sind daher nicht Bestandteil der Preisgarantie, sondern werden an den Kunden weitergegeben, sofern sie für den Strombezug des Kunden aus der Gebäudeestromanlage anfallen. Der Betreiber gibt nicht nur Erhöhungen, sondern insbesondere auch Erleichterungen bezüglich dieser Preisbestandteile an den Kunden weiter. Änderungen bzgl. dieser Preisbestandteile führen nicht zur Entstehung eines außerordentlichen Kündigungsrechts.
- (3) Sofern keine Preisgarantie nach § 4 Abs. 1 besteht, kann der Strompreis nach § 3 Abs. 2 jährlich durch den Betreiber angepasst werden. Der Betreiber teilt dem Kunden hierfür spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Lieferjahres, die Höhe des Strompreises (Arbeitspreis in ct/kWh sowie Grundpreis) für das Folgejahr schriftlich mit. Dem Kunden steht nach Erhalt der Preisanpassung das Recht zu, den Gebäudeestromliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 5 Aufteilungsschlüssel

- (1) Der von der Gebäudeestromanlage erzeugte Strom wird nach folgendem Aufteilungsschlüssel an die teilnehmenden Letztverbraucher verteilt: Die durch die Gebäudeestromanlage erzeugte elektrische Energie wird direkt oder nach Zwischenspeicherung rechnerisch auf alle teilnehmenden Letztverbraucher im Verhältnis der jeweiligen Stromverbräuche aufgeteilt. Die den einzelnen Letztverbrauchern zustehenden Anteile ergeben sich aus

dem Verhältnis ihrer jeweiligen Stromverbrauchsmengen in dem Zeitintervall zueinander.

Dynamischer Aufteilungsschlüssel:

$$\text{Zugeordnete Solar-Strommenge} = \frac{\text{Solar-Strommenge}}{\text{gesamter Stromverbrauch im Gebäude}} \cdot \text{Stromverbrauch des teilnehmenden Letztverbrauchers}$$

- (2) Im Sinne einer während der gesamten Vertragslaufzeit angemessenen Aufteilung kann während der Vertragslaufzeit eine Anpassung erforderlich werden (z.B. bei einer relevanten Veränderung der teilnehmenden Letztverbraucherstruktur bzw. ihrer Verbräuche, wie bei Inbetriebnahme einer Wärmepumpe, Aufnahme gewerblicher Letztverbraucher mit hohen Stromverbräuchen etc.). Der Betreiber ist daher berechtigt, den Aufteilungsschlüssel mit Wirkung für die Zukunft anzupassen (gilt für statischen und dynamischen Aufteilungsschlüssel). Er hat dabei die Interessen des Kunden angemessen zu berücksichtigen. Der Betreiber informiert den Kunden rechtzeitig, spätestens mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten, über die Anpassung. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Wirksamwerden der Änderung zu kündigen. Für die Kündigung gelten die Vorgaben des § 9 entsprechend.

§ 6 Messung, Ablesung, Zutritt und technische Mitwirkung

- (1) Die vom Kunden verbrauchte Elektrizität wird durch die vom jeweiligen Messstellenbetreiber bereitzustellenden Messstellen nach Maßgabe des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) festgestellt. Die Bereitstellung der erforderlichen Marktlotation und Zählpunkte bzw. Messlokationen durch den Netzbetreiber und der nötigen Messtechnik durch den Messstellenbetreiber sind notwendige Grundlagen dieses Vertrages.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, Mitarbeitern des Betreibers oder dessen Erfüllungsgehilfen sowie dem Messstellenbetreiber nach Terminvereinbarung Zutritt zu Messeinrichtungen und technischen Einrichtungen zu gestatten, um ggf. Ablesungen, Wartungen oder technisch erforderliche Arbeiten durchzuführen.

§ 7 Betrieb der Gebäudeestromanlage und Pflichten des Betreibers

- (1) Der Betreiber übernimmt den fachgerechten Betrieb, die Erhaltung und die Wartung der Gebäudeestromanlage im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Betreiber kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten Dritter (Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen) bedienen.
- (3) Der Betreiber informiert den teilnehmenden Letztverbraucher rechtzeitig, wenn die Gebäudeestromanlage aus anderen als witterungs- oder tageszeitbedingten Gründen über einen erheblichen Zeitraum keine elektrische Energie erzeugt, und setzt den teilnehmenden Letztverbraucher in Kenntnis, wenn die Gebäudeestromanlage ihren Betrieb wieder aufnimmt.
- (4) Der Betreiber ist verpflichtet, den gesamten in der Gebäudeestromanlage erzeugten Strom vorrangig an die

Kunden zu liefern. Diese Lieferpflicht trifft den Betreiber nur, soweit die Gebäudestromanlage tatsächlich Strom erzeugt. Der Betreiber ist nicht zur Lieferung einer bestimmten Strommenge aus der Gebäudestromanlage verpflichtet.

- (5) Der Betreiber übergibt den Strom am Erfüllungsort bzw. der Übergabestelle, d.h. am Stromzähler mit der oben genannten Zählernummer.
- (6) Die Lieferpflicht des Betreibers entfällt, wenn dieser aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Betreiber wirtschaftlich unzumutbar und/oder tatsächlich nicht möglich ist, an der Erzeugung oder vertragsgemäßen Stromlieferung gehindert wird. In diesem Fall wird der Betreiber sowohl den Eintritt des Hindernisses als auch dessen Wegfall dem Kunden unverzüglich mitteilen.

§ 8 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat den Betreiber unverzüglich zu informieren, wenn der Gebäudestromvertrag aufgrund von Umständen endet oder enden wird, die der Kunde zu vertreten hat oder die aus seiner Sphäre stammen. Hierzu zählt auch eine Kündigung des Anschluss(nutzungs)-vertrages durch den örtlichen Netzbetreiber.
- (2) Im Falle einer Veräußerung oder anderweitigen Übertragung des Eigentums/der Erbbauberechtigung an der Liegenschaft mit der/n betroffenen Lieferstelle/n, tritt der Erwerber in sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrags ein. Bei dem Verkauf oder einer anderweitigen Übertragung des Eigentums/Erbbaurechts ist eine entsprechende Klausel in den Kauf- bzw. Übertragungsvertrag aufzunehmen. Der Kunde informiert den Betreiber unverzüglich über einen beabsichtigten Wechsel des Eigentümers/Erbbauberechtigten und teilt dessen Namen und Kontaktinformationen mit. Im Falle der Bildung von Wohnungseigentum gilt diese Verpflichtung entsprechend, wobei in diesem Fall die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer in die Rechte und Pflichten dieses Vertrags eintritt. Dies ist im Rahmen der Teilungserklärung zu berücksichtigen. Der Kunde wird den Betreiber unverzüglich informieren, wenn er ein Steckersolargerät (auch "Balkon-PV") in Betrieb nimmt, damit der Betreiber seine Verbrauchsprognosen und darauf basierenden Abschläge des Kunden entsprechend anpassen kann.
- (3) Der Kunde wird den vom Betreiber bezogenen Strom nicht an Dritte weiterleiten.

§ 9 Laufzeit, Kündigung, Vertragsbeendigung und Ruhen der Leistung

- (1) Der Vertrag hat eine feste Mindestlaufzeit von 2 Jahren ab Lieferbeginn gemäß § 2 Abs. (1), wenn der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist. Ist der Kunde kein Verbraucher, beträgt die Mindestlaufzeit 8 Jahre ab Lieferbeginn.
- (2) Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher gemäß § 13 BGB und werden der Gebäudestromnutzungsvertrag und eine etwaige

Zusatzvereinbarung Messstellenbetrieb nicht von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit in Textform gekündigt, verlängern sie sich auf unbestimmte Zeit und können dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Montasende in Textform gekündigt werden. Ist der Kunde nicht Verbraucher, verlängern sich Gebäudestromnutzungsvertrag und eine etwaige Zusatzvereinbarung Messstellenbetrieb um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit in Textform gekündigt werden.

- (3) Unverzüglich nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- (4) Die Kündigung des Gebäudestromvertrags lässt eine gegebenenfalls abgeschlossene Zusatzvereinbarung Messstellenbetrieb unberührt, sofern diese nicht ausdrücklich in die Kündigungserklärung einbezogen wurde, d.h. der Messstellenbetrieb wird fortgesetzt. Für die Kündigung der Zusatzvereinbarung gelten die Kündigungsregelungen dieses § 9 ebenso.
- (5) Der Vertrag endet auch ohne Kündigung automatisch, wenn der örtliche Netzbetreiber den Anschlussvertrag/den Anschlussnutzungsvertrag für die Verbrauchsstelle kündigt. Auf die Informationspflicht des Kunden gem. § 8 Abs. 1 wird hingewiesen.
- (6) Kann der Betreiber nicht mehr an den Kunden leisten (z.B. Sperrung des Anschlusses durch den Netzbetreiber), ruht die Leistungspflicht des Betreibers während dieser Zeit.
- (7) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Textform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Kunde mit einer fälligen Zahlung trotz Mahnung in Verzug ist und der Betreiber dem Kunden mindestens zwei Wochen zuvor die fristlose Kündigung angedroht hat oder
 - b. die Leistungspflicht des Betreibers gegenüber dem Kunden für mehr als drei Monate ruht (Abs. 3), ohne dass der Betreiber dies zu vertreten hat oder
 - c. der Pachtvertrag zwischen dem Betreiber und dem Eigentümer des Gebäudes, auf, in oder an dem die Gebäudestromanlage errichtet wurde, endet oder
 - d. der Betrieb der Gebäudestromanlage aufgrund technischer, wirtschaftlicher oder anderer Gründe vom Betreiber endgültig eingestellt werden muss.
 - e. der Kunde den Messstellenbetreiber wechselt und der neue Messstellenbetreiber eine Messeinrichtung installiert, welche mangels unzureichender Datenerfassung oder fehlender Schnittstellen zu den Systemen des Betreibers zur Umsetzung des Gebäudestromlieferkonzeptes ungeeignet ist.

§ 10 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Der Betreiber haftet dem Kunden gegenüber für Schäden, die dieser oder Dritte durch eine vom Betreiber schuldhaft verursachte Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung erleiden, entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV (Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006, BGBl. I S. 2477) in der jeweils gültigen Fassung (aktuelle Fassung s. Anlage 3).
- (3) Im Übrigen haften beide Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln.
 - a. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- (4) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt von den vorangegangenen Bestimmungen unberührt.
- (5) Der Betreiber informiert den teilnehmenden Letztverbraucher rechtzeitig, wenn die Gebäudestromanlage aus anderen als witterungs- oder tageszeitbedingten Gründen über einen erheblichen Zeitraum keine elektrische Energie erzeugt, und setzt den teilnehmenden Letztverbraucher in Kenntnis, wenn die Gebäudestromanlage ihren Betrieb wieder aufnimmt. Eine Haftung des Betreibers besteht in diesem Falle nicht.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Betreiber verarbeitet personenbezogene Daten seiner Kunden nach Maßgabe der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und weiterer datenschutzrechtlicher Regelungen. Nähere Einzelheiten hierzu findet der Kunde in der Anlage **„Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“**, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (2) Im Rahmen des Gebäudestrommodells ist vorgesehen, dass Kunden von einem optimierten Versorgungskonzept im Gebäude sowie der Zurverfügungstellung von Informationen über den eigenen Verbrauch in einer App profitieren. Hierzu ist in gewissen Umfang die Erhebung von auch personenbezogenen Daten erforderlich. Mit Teilnahme an dem Gebäudestrommodell willigt der Kunde in die Datenerfassung zu diesen Vertragszwecken ein. Sofern Daten an Dritte weitergegeben werden, geschieht dies nur aufgrund einer gesetzlich normierten Pflicht, um dem Kunden eine Optimierung seines eigenen Verbrauchs (z.B. durch Abfrage seiner eigenen Verbrauchsdaten in einer App) zu ermöglichen oder um die Energieeffizienz des Gebäudes, in/an/auf dem die Gebäudestromanlage sich befindet, zu optimieren. Daten werden, sofern möglich, anonymisiert. Der Betreiber wird Daten des Kunden nicht ohne dessen Zustimmung weitergeben, sofern eine Zustimmung erforderlich ist.

§ 12 Eigentums- und Urheberrechte

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behält sich der Betreiber sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor jeder anderweitigen Verwendung oder Weitergabe von Dokumenten und Informationen (insb. hinsichtlich der Identität von Zulieferern, Lieferketten) an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Betreibers. Beide Parteien sind insoweit zur Verschwiegenheit über die Geschäftstätigkeiten der anderen Partei verpflichtet.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Betreibers in Hannover. Dies gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher gemäß § 13 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Für den Fall, dass die Verwertung der Gebäudestromanlage unter der Fremdfinanzierung einer Bank erforderlich werden sollte, willigt der Kunde in den Eintritt der Bank als neuen Betreiber der Gebäudestromanlage in den Gebäudestromnutzungsvertrag bereits jetzt unwiderruflich ein. Der Betreiber ist auch berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag an die Bank abzutreten.

- (4) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung muss vom jeweils anderen Vertragspartner erteilt werden, wenn der Dritte sichere Gewähr für die Erfüllung der ihm übertragenen Vertragspflichten bietet und im Übrigen kein wichtiger Grund vorliegt, der die Verweigerung der Zustimmung rechtfertigt. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein entsprechend §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen der jeweiligen Vertragspartei handelt. Die Parteien sind verpflichtet, einander vorab eine solche geplante Übertragung anzuzeigen.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (6) Die nachfolgende aufgeführten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrags.

Anlagen

Anlage 1: Muster Auftrags- und Vollmachtsformular

Anlage 2: Zusatzvereinbarung Messtellenbetrieb

Anlage 3: § 18 NAV in der zum Zeitpunkt des Vertragsschluss geltenden Fassung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Verbraucher, denen ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem der Kunde oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um sein Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde dem Betreiber

MARCLEY GGV 2 GmbH
Walderseestraße 7, 30163 Hannover

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Er kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass er die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs:

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat der Betreiber dem Kunden alle Zahlungen, die er vom Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen

Kosten, die sich daraus ergeben, dass er eine andere Art der Lieferung als die vom Betreiber angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags beim Betreiber eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Betreiber dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er dem Betreiber einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er den Betreiber von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn der Kunde den Vertrag widerrufen will, dann kann er nachfolgendes Formular ausfüllen und es per Brief oder E-Mail an den Betreiber senden. Der Widerruf kann auch in anderer schriftlicher Form geltend gemacht werden.

An

MARCLEY GGV 2 GmbH
Walderseestraße 7, 30163 Hannover

Hiermit widerrufe ich/widerrufen wir (Unzutreffendes streichen) den von mir/uns (Unzutreffendes streichen) abgeschlossenen Vertrag über die Belieferung eines Letztverbrauchers mit Strom aus einer Gebäudestromanlage.

Bestellt am:

.....
Name/Namen des/der Verbraucher/s

.....
Anschrift des/der Verbraucher/s

.....
Grund des Widerrufs (freiwillige Angabe)

.....
Unterschrift des/der Verbraucher/s (nur bei Mitteilung auf Papier)

.....
Datum

Anlage 1 – Muster Auftrag und Vollmacht

«Kunde_Name»

«Kunde_Straße» «Kunde_Nr»

«Kunde_PLZ» «Kunde_Ort»

im Folgenden: Vollmachtgeber

erteilt

MARCLEY GmbH
Walderseestraße 7
30163 Hannover

im Folgenden: Bevollmächtigte

für

die Lieferstelle/n

«Objekt_Straße» «Objekt_Nr», «Objekt_PLZ» «Objekt_Ort», <<Zählernummer>>

für den Fall, dass an der/n betroffenen Lieferstelle/n das Liegenschaftsmodell (§ 6 MsbG) nicht oder nicht mehr angewendet wird,

den Auftrag und die Vollmacht zur Vornahme folgender Handlungen:

- a) Einholung und Abstimmung aller relevanter Informationen im Zusammenhang mit einer Beauftragung des grundzuständigen oder eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers zur Installation und zum Betrieb eines intelligenten Messsystems an der betroffenen Lieferstelle,
- b) Ausübung des Rechts zur Auswahl des zuständigen Messstellenbetreibers für die Sparte Strom an der betroffenen Lieferstelle zur Realisierung der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung durch
 - (1) Beauftragung des grundzuständigen Messstellenbetreibers mit dem Betrieb eines intelligenten Messsystems einschließlich ggf. erforderlicher Steuerungseinrichtungen an der betroffenen Lieferstelle im Namen und auf Rechnung des Vollmachtgebers oder alternativ
 - (2) Beauftragung eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers mit dem Betrieb eines intelligenten Messsystems einschließlich ggf. erforderlicher Steuerungseinrichtungen an der betroffenen Lieferstelle im Namen und auf Rechnung des Bevollmächtigten,
- c) Erteilung von Untervollmachten für Handlungen gemäß a) und b).

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Vollmachtgeber

Anlage 2 – Zusatzvereinbarung Messstellenbetrieb

1. Gegenstand

Zwischen den Parteien besteht ein Gebäudestromnutzungsvertrag und/oder ein Dachmietvertrag zur Realisierung einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung im betroffenen Objekt (einheitlich im Folgenden: Hauptvertrag). Voraussetzung für dieses verbraucherfreundliche Versorgungskonzept ist die Ausstattung der Messstellen mit intelligenten Messsystemen (iMSys). Diese Zusatzvereinbarung regelt ergänzend zum jeweiligen Hauptvertrag Einzelheiten für den Betrieb dieser Messstellen.

Der Vertragspartner von MARCLEY (im Folgenden: Kunde) beauftragt MARCLEY auf Grundlage des Hauptvertrags und im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung mit dem Betrieb der in **Anlage ZVI** aufgeführten Messstellen mittels intelligenter Messsysteme (iMSys) gegen Zahlung des vereinbarten Dienstleistungsentgelts. MARCLEY wird an den betroffenen Messstellen für den Vertragspartner vertraglich als Messstellenbetreiber (im Folgenden: MSB) tätig.

2. Leistungspflichten MARCLEY

MARCLEY verpflichtet sich, den Messstellenbetrieb gemäß § 3 MsbG für die in **Anlage ZVI** aufgeführten Messstellen durchzuführen. Dies beinhaltet insbesondere Einbau, Betrieb und Wartung von Mess- und ggf. Steuerungstechnik (im Folgenden einheitlich: Messtechnik) sowie die mess- und eichrechtskonforme Messung, Messwertaufbereitung und Datenbereitstellung.

Die Übernahme und Durchführung des Messstellenbetriebs setzt das Bestehen eines Netzanschlussverhältnisses/-vertrags zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer, eines Anschlussnutzungsverhältnisses/-vertrags zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer und eines Stromlieferungsverhältnisses/-vertrags zwischen dem Anschlussnutzer und einem Lieferanten (bzw. eine Ersatzversorgung) für die betroffene Messstelle des Kunden voraus.

3. Messtechnik, Eigentum

Soweit an der Messstelle Messtechnik nicht bereits vorhanden ist, ist MARCLEY verpflichtet, die Messtechnik für die Dauer der Erbringung des Messstellenbetriebs nach dieser Vereinbarung beizustellen und einzubauen. MARCLEY ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bereits vorhandene Messtechnik (z.B. Wandler) des Kunden oder vom vorherigen MSB zu übernehmen und für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung zu nutzen. Stehen diese Komponenten im Eigentum des Kunden, wird er diese MARCLEY während der Laufzeit dieser Vereinbarung kostenfrei zur Verfügung stellen.

Der Einbau der Messtechnik erfolgt lediglich vorübergehend und nur zum Zweck der Durchführung dieser Vereinbarung. Gleiches vereinbaren die Parteien für durch MARCLEY übernommene Messtechnik. Ist MARCLEY oder ein von ihr eingesetzter Dritter Eigentümer eingebauter oder übernommener Messtechnik, ist MARCLEY nach Beendigung dieser Vereinbarung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die (übernommene oder eingebaute) Messtechnik auszubauen und berechtigt, diese anderweitig zu verwenden oder an einen nachfolgenden MSB zu veräußern oder zu verpachten. In diesen Fällen ist ein Ausbau nicht erforderlich.

Die Parteien sind sich einig, dass die Messtechnik nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden wird und im Eigentum der MARCLEY oder des sonstigen Eigentümers bleibt.

Im Falle einer Anpachtung der Messtechnik durch MARCLEY bzw. einen von ihr eingesetzten Dritten vom Kunden oder vom vorherigen (grundzuständigen) MSB erfolgt mit Beendigung dieses Vertrages eine Besitzübertragung auf den Verpächter. Der Kunde hat in diesem Fall die weitere Verwendung oder Rücknahme dieser Messtechnik unmittelbar mit dem Verpächter zu regeln.

Ein direkter Zugriff auf das Messsystem und sonstige technische Einrichtungen durch den Kunden oder einen Dritten, insbesondere eine direkte Messdatenabfrage aus dem Zähler, ist nur mit Einwilligung von MARCLEY zulässig. Technische Änderungen, inklusive Reparaturen an der Mess-, Kommunikations- oder Steuereinrichtung durch den Kunden oder durch nicht von MARCEY beauftragte Dritte sind ebenfalls nur mit Einwilligung von MARCLEY zulässig.

4. Installation, Funkempfang

Die Installation erfolgt durch MARCLEY oder einen von ihr direkt oder indirekt eingesetzten Installationspartner nach den rechtlichen Vorgaben und anerkannten Regeln der Technik.

Termine zur Montage oder Wartung der Messstellen finden standardmäßig zu den üblichen Geschäftszeiten (werktags, jeweils zwischen 08:00 – 17:00 Uhr) statt. Sofern auf Kundenwunsch die o.g. Termine außerhalb der üblichen Geschäftszeiten stattfinden, ist MARCLEY berechtigt dem Kunden die hierfür anfallenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen. MARCLEY wird den Kunden hierauf separat hinweisen. Der Kunde zeigt gegenüber MARCLEY rechtzeitig alle Vorhaben und Aktivitäten an, die mittelbar und unmittelbar Einfluss auf die Mess- und Telekommunikationseinrichtungen innerhalb der Messstelle haben können.

Voraussetzung für die Installation der Messtechnik ist, dass der Kunde einen Stromanschluss für die Dauer dieser Vereinbarung zum Betrieb der Messtechnik und die Datenübertragung zur Verfügung stellt. Der Kunde stellt sicher, dass die Zählerplätze den

anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers entsprechen oder alternativ die entsprechenden Bestandsschutz Regelungen zutreffen. Der Kunde stellt den Anbringungsort für die Messeinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung und hält ihn in einem ordnungsgemäßen und gegen den Zugriff Dritter geschützten Zustand (trocken, beleuchtet, witterungsgeschützt etc.). Für die Montage der Messeinrichtungen müssen die Anlagen des Kunden in einigen Fällen temporär vom Netz getrennt werden (Versorgungsunterbrechung). Es ist Aufgabe des Kunden, bei der Planung des Installationstermins eine solche Unterbrechung zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um Schäden oder Beeinträchtigungen bei sich oder Dritten durch die Unterbrechung zu vermeiden. Alle mit der Wiederinbetriebnahme der Anlagen des Kunden verbundenen Maßnahmen und Aufwände nach einer Unterbrechung (bspw. Neustart, Test der Anlage) obliegen dem Kunden.

Der Kunde verpflichtet sich, Maßnahmen zu unterlassen, die die GSM-Funkverbindung vorhersehbar und erwartbar beeinträchtigen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde bzw. der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer unter rechtlichen Gesichtspunkten oder aufgrund einer berechtigten Modernisierungsmaßnahme entsprechende (z.B. bauliche) Veränderungen vorzunehmen hat. Ist zum Zweck des Datenfernabrufes keine bzw. für den Zweck nicht ausreichende GSM-Netzstabilität an der Messstelle vorhanden oder ein vorhandener analoger Telefonanschluss (z.B. des Netzbetreibers) nicht durch MARCLEY nutzbar, ist auf Kosten des Kunden ein analoger und durchwahlfähiger Telefon-Nebenstellenanschluss mit eigener Rufnummer an der Messstelle zur Verfügung zu stellen. Ist dies aus wirtschaftlichen, technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich, ist das weitere Vorgehen zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. In jedem Fall ist nach Abwägung wirtschaftlicher Interessen beider Vertragsparteien in diesen Fällen eine gesonderte und ausdrückliche Vereinbarung für den Messstellenbetrieb an dieser Messstelle erforderlich, wobei der Kunde die wirtschaftlichen Nachteile aus der mangelnden Datenübertragungsmöglichkeit zu tragen hat.

5. Zutrittsrechte, Vollmacht, Mitwirkung Kunde

Der Kunde gewährleistet, dass MARCLEY oder ein von ihr beauftragter Dritter jederzeit störungsfrei Zugang zu dem betroffenen Objekt und den Messstellen gewährt wird, soweit dies für Ein-/Um-/Ausbau, Wartung, Abmeldung o.ä. der Messtechnik erforderlich ist. In der Regel erfolgt eine Vorankündigung unter Einhaltung einer angemessenen Frist. Eine vorherige Unterrichtung ist entbehrlich, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist oder die Beseitigung von Fehlern/Schäden verzögern würde.

Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt MARCLEY, im Namen des Kunden einen mit dem bisherigen MSB bestehenden Vertrag zu kündigen und alle zur Durchführung des Auftrages durch MARCLEY notwendigen Informationen (insbesondere bereits vorhandene Marktlukations- sowie Messlokationsidentifikationsnummern, Zähler-IDs etc.) von dem bisherigen MSB und/oder dem Verteilnetzbetreiber einzuholen. Soweit nicht anders vereinbart, wird MARCLEY notwendige Maßnahmen zur Anmeldung und Durchführung des Messstellenbetriebs veranlassen und entsprechende Erklärungen abgeben sowie die Marktkommunikation durchführen. Der Kunde überlässt MARCLEY hierfür etwa erforderliche Vollmachten und alle dafür notwendigen Informationen.

Unterlässt der Kunde eine Mitwirkungshandlung und ist MARCLEY dadurch an der Vertragserfüllung gehindert oder verzögert sich eine Leistung von MARCLEY aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist MARCLEY insoweit von ihrer Leistungspflicht befreit, bis der Hinderungsgrund beseitigt ist. MARCLEY ist berechtigt, für diesen Zeitraum das vereinbarte Messentgelt zu verlangen. Zudem ist MARCLEY berechtigt, die Erstattung entstehender Kosten und Mehraufwendungen (etwa für die Wahrnehmung von Ersatzterminen aufgrund mangelnder Zugangsmöglichkeiten zur Messtechnik) vom Kunden zu verlangen, es sei denn, der Kunde hat MARCLEY rechtzeitig (Vorlauf: 10 Tage) über den Hinderungsgrund in Kenntnis gesetzt. Solche Mehraufwendungen wird MARCLEY dem Kunden auf Basis einer Pauschale mit marktüblichen Stundensätzen in Rechnung stellen.

6. Bereitstellung Energieverbrauchswerte

MARCLEY stellt die Energieverbrauchswerte dem jeweiligen Verbraucher über eine Plattform/App zur Verfügung.

Im Falle einer nicht durch MARCLEY verschuldeten und auch nicht MARCLEY zurechenbaren Nichtverfügbarkeit von Messdaten, im Falle von Störungen in der Datenübertragung (z.B. durch unvermeidbare und unverschuldete Serverausfälle oder einem Ausfall des Mobilfunknetzes) sowie bei Störungen des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses ist MARCLEY insoweit von der Leistungspflicht und damit von jeder Haftung befreit.

7. Anschlussänderungen und Zusatzaufwände

Zusätzliche Aufwände für den Betrieb der von dieser Vereinbarung umfassten Messstellen, die aus vom Kunden oder vom Netzbetreiber veranlassten Veränderungen des Netzanschlusses (z.B. Leistungsveränderung) oder Umbaumaßnahmen auf Grund von Anlagenänderungen (z.B. Trafo-Stationsumbau) entstehen und Auswirkungen auf die Messkomponenten (Messwandler, Zähler) haben, gehen zu Lasten des Kunden. Sie sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

8. Erfüllungsgehilfen

MARCLEY ist berechtigt, für Komplett- und/oder Teilleistungen nach dieser Zusatzvereinbarung Dritte zu beauftragen und sie entsprechend zu verpflichten. Dies betrifft insbesondere auch die Erfüllung der regulatorischen Pflichten eines MSB.

9. Entgelte, Abrechnung

Der Kunde zahlt MARCLEY für die Messstellen gemäß **Anlage ZVI** das jeweilige Dienstleistungsentgelt entsprechend den geltenden Preisobergrenzen des MsbG (Kategorie: 0 – 6.000 kWh der einz. Verbraucher (iMSys): 30 €/Jahr (brutto); Stand 30.04.2025).

Die Abrechnung erfolgt gemäß den Regelungen des Hauptvertrages.

10. Laufzeiten, Kündigung, Ausgleichsleistung

Die Laufzeit und Kündigungsmöglichkeiten für diese Zusatzvereinbarung richten sich nach dem Hauptvertrag.

Im Falle einer Beendigung dieser Zusatzvereinbarung vor Ablauf der regulären Laufzeit des Hauptvertrags, ist MARCLEY berechtigt, etwaige Ausgleichsleistungen, die sie für die (vorzeitige) Kündigung der betroffenen Messstelle/n an den beauftragten Messstellenbetreiber zu leisten hat, an den Kunden weiter zu belasten. Dies gilt nur, sofern die vorzeitige Beendigung dem Kunden zurechenbar ist.

11. Anpassungen

Ändern sich nach Vertragsschluss die rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Rahmenbedingungen, die für diesen Vertrag wesentlich sind, ist MARCLEY berechtigt, eine Anpassung der Zusatzvereinbarung zu verlangen, sofern ihr das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zumutbar ist. Die Vertragsanpassung ist mit einer Frist von mindestens 2 Monaten vor deren Wirksamkeit anzukündigen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat dieser das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von 3 Wochen, ab dem Zugang der Benachrichtigung, schriftlich zu widersprechen. Macht der Kunde von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Im Falle eines Widerspruches ist MARCLEY berechtigt, diese Zusatzvereinbarung außerordentlich zu kündigen.

MARCLEY hat darüber hinaus das Recht, eine Anpassung der Entgelte gemäß Hauptvertrag vorzunehmen, sofern und soweit der Messstellenbetrieb nach dieser Vereinbarung – z.B. durch gesetzliche, regulatorische oder behördliche Auflagen, außerordentliche Preissteigerungen bei wesentlichen Lieferanten oder Dienstleistern der MARCLEY – selbst wesentlichen Mehrkosten unterliegt und/oder die geltenden Preisobergrenzen des MsbG angepasst werden. Hierbei werden sämtliche entstehende Mehrkosten 1:1 ohne Aufschlag seitens MARCLEY an den Kunden weitergeleitet. Eine Ankündigungsfrist für diese Preisanpassung oder eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit für den Kunden besteht in diesem Fall nicht. Die o.g. Mehrkosten und Aufwände sind dem Kunden auf Nachfrage darzulegen. Bei Wegfall solcher Kostenpositionen und einer entsprechenden Reduzierung der Aufwände und Kosten von MARCLEY, ist MARCLEY verpflichtet, die vereinbarte Vergütung entsprechend zu reduzieren.

Darüber hinaus ist für eine Ergänzung der Anlage ZVI zur Beauftragung des Messstellenbetriebs mittels intelligenter Messsysteme (iMSys) durch MARCLEY auf Grundlage des Hauptvertrags und im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung die Textform ausreichend.

12. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bedingungen des Hauptvertrags.

Anlagen:

Anlage ZVI: Liste Messstellen

Anlage ZVI: Liste Messstellen

In dieser Anlage ist nach Aufnahme aller messstellenspezifischer Informationen des Objektes und Prüfung der Korrektheit durch den Netzbetreiber die Liste der Messstellen als mitgeltendes Vertragsdokument einzufügen.

Lfd. Nr.	Firmierung / Bezeichnung der Messstelle	PLZ	Ort	Straße	Haus-Nr.	Bilanzierung (RLM/SLP)	Spannungsebene der Messung	VNB (BDEW-Code)	Wandlermessung	Messstellen-Identifikations-Nr. (MeLo/Ident.Nr.)	Zähler-Nummer
1	Mustermann GmbH Filiale Musterstadt	12345	Musterstadt	Musterstraße	1	SLP	NS	Städtische NETZGesellschaft mbH	nein	DE001079511050000000000000123456	
2	Mustermann GmbH Produktion Musterstadt	12345	Musterstadt	Musterstraße	2	RLM	MS	Stromnetz Musterstadt GmbH	ja	DE007262124390000000000004123456	
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											
18											
19											

Anlage 3 – Haftung, § 18 NAV (aktuell gültige Fassung)

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.